

KEHRICHTREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen
- Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Naters sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling von Wertstoffen.
Aufgaben der Gemeinde	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1. Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.2. Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.3. Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.4. Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.
Zuständigkeit	Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1. Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.2. Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Entscheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.3. Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten) delegieren. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten, sofern die Gemeinde Naters dem vorerwähnten Gemeindeverband beigetreten ist, dessen Statuten genehmigt hat und letztere dem vorliegenden Abfallreglement nicht widersprechen.

Begriffe	Art. 4 Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 definiert, welcher integraler Bestandteil des Reglements ist.
-----------------	--

II. Pflichten des Inhabers von Abfällen

Grundsätze	Art. 5 <ol style="list-style-type: none">1. Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.2. Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv-oder Einzelsammlungen).3. Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 34 vorgesehenen Bestimmungen.4. Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen, beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.
-------------------	---

Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden	Art. 6 <ol style="list-style-type: none">1. Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.
--	--

2. Nicht angenommen werden namentlich Aushub- und Bauschutt jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.
3. Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art. 7

Kompostierung Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Die Gemeinde Naters fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Art. 8

**Verbrennung
von Abfall**

1. Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.
2. Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abfallbewirtschaftung

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 9

**Sammlung und
Transport der
Abfälle**

Die Gemeinde organisiert:

- a) Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet;
- b) periodische Sammlung und Abfuhr des Sperrguts (durch Bereitstellung von Mulden oder ähnlichen Angeboten wie Sammelstellen);

- c) die Separatsammlung und -abfuhr bestimmter Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen usw.) durch das Abfuhrwesen oder durch Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet;
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

Art. 10

Die Abfallentsorgung ist so zu organisieren, dass weder die öffentliche Gesundheit noch die oberirdischen und unterirdischen Gewässer oder die Siedlungsgebiete in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden.

Abfallsammelstellen oder Recyclinganlagen

Art. 11

1. Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle oder Recyclinganlage für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, zur Verfügung.
2. Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Inertstoffdeponie

Art. 12

1. Inertstoffe sind in einer regionalen oder kommunalen Inertstoffdeponie abzulagern.
 2. Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bei Verstössen gegen die Betriebsvorschriften obliegt der kantonalen Behörde. Die Betriebsvorschriften vom
-

18.03.2008 der Deponie «Bohnenloch» sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

Art. 13

1. Unverschmutztes Aushubmaterial ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.
2. Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden. Die Betriebsvorschriften vom 24.11.1999 der Deponie «Chrittschuggo» sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Gebinde

Art. 14

1. Haushalts- und vergleichbare Abfälle sind in vom Gemeinderat genehmigten dazu bestimmten mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.
2. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Kehrichtsäcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.
3. In den Containern der Gemeinde und Haushaltungen dürfen nur Haushalts- und vergleichbare Abfälle in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.
4. Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gewerbe- und Industrieabfälle

Art. 15

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht Haushalts- oder vergleichbaren Abfällen entsprechen, sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen. In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, ge-

trennt bereitgestellten Siedlungsabfällen oder bei Sonderabfällen usw. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

- Bereitstellung**
- Art. 16**
1. Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke (Variante: für erdverlegte Container oder andere Einrichtungen) sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.
 2. Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten und der dazu bestimmten Behälter ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

3. Abschnitt **Separatsammlungen und Sonderabfuhr**

- Grundsatz
Rezyklierbare
Abfälle**
- Art. 17**
1. Rezyklierbare Abfälle wie Altglas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium, Konservendosen oder PET-Flaschen werden separat gesammelt, gemäss Weisungen der Behörde.
 2. Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

- Altglas**
- Art. 18**
- Einweg-Glasgebinde ist ohne Verschlusssteile und ohne andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

- Altöl**
- Art. 19**
- Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Fritteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den
-

bezeichneten Orten zu entsorgen. Tank-reinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

- Papier und Zeitungen**
- Art. 20**
1. Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.
 2. Grössere Mengen sind direkt in die Abfallsammelstelle zu bringen.
- Aluminium und Konservendosen**
- Art. 21**
- Aluminium und Konservendosen aus Weissblech können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.
- PET**
- Art. 22**
1. PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.
 2. Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.
- Elektrische und elektronische Geräte**
- Art. 23**
- Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.
- Sperrgut**
- Art. 24**
1. Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.
-

2. Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

Zugelassene Behälter für brennbares Sperrgut

Art. 25

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Werden Säcke als Gebinde verwendet, sind durchsichtige Materialien (Plastik u. ä.) zu verwenden.

Die Gebührenmarken können in den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Sonderabfälle

Art. 26

1. Die unten aufgeführten Stoffe sind durch den Verursacher beim Ökohof abzuliefern. Dieser erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen Bewilligungen (nach TVA und VeVA).
 - Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
 - Chemikalien aller Art, Medikamente
 - Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
 - Farben und Lacke
 2. Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.
 3. Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.
-

- Inertstoffe**
- Art. 27**
1. Inertabfälle werden von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt, sondern sind in eine Inertstoffdeponie zu führen (siehe Art. 12).
 2. Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Inertstoffe fest, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen.
- Unverschmutztes Aushubmaterial**
- Art. 28**
1. Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt, sondern ist in eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu führen (siehe Art.13).
 2. Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Aushubmaterial fest, das auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden darf.
- Grünabfälle**
- Art. 29**
1. Grünabfälle werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Abfallsammelstelle entsorgt werden.
 2. Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.
 3. Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation einzuleiten.
- Fleischabfälle**
- Art. 30**
- Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.
- Altmetall**
- Art. 31**
- Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden
-

Mulde auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Fahrzeugwracks

Art. 32

1. Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellt.
2. Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.
3. Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Bauabfälle

Art. 33

1. Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.
 2. Die folgenden Abfälle sind zu trennen:
 - a) Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas usw.): Diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
 - b) Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: Dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
-

- c) Brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material usw.): Diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
 - d) Sonderabfälle: Diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.
3. Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.
 4. Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Art. 34

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

IV. Finanzierung und Gebühren

Verursacherprinzip

Art. 35

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

Art. 36

1. Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbst-finanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für die Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren

- Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.
2. Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:
 - a) Einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten, berechnet für alle Wohneinheiten und Geschäfte (Betriebsstätte) auf dem Gebiet der Gemeinde Naters.
 - b) Einer von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten berechnet für Private: je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr), für Unternehmen: je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr).
 3. Einzig nicht mehr benutzte Wohn- oder Gewerberäume, deren Strom- und Wasserversorgung eingestellt wurden, sind auf Antrag von der Bezahlung der Grundgebühr befreit, allerdings unter zeitanteiliger Verrechnung in einem Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die Gebührenbefreiung ist der Zeitpunkt, zu welchem die Versorgung eingestellt wurde.
 4. Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangegangenen Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.
 5. Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen, sobald der Teuerungsindex bei über 5% liegt.

Sondergebühren**Art. 37**

Für gewisse, getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende, zusätzliche, spezielle Entsorgungsgebühr ein-

fordern.

Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Ansätze

Art. 38

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen decken. Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Gebührenpflicht

Art. 39

1. Gebührenpflichtig ist der Besitzer einer Wohneinheit oder einer Betriebsstätte in der Gemeinde.
2. Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Gebührenträger-Tarife

Art. 40

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz der Festlegung der Gebührenhöhe sowie deren Änderung an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Grundgebühren (Art. 36) und die Sondergebühren (Art. 37).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 38 dieses Reglementes gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang 3 zu diesem Reglement festgelegt.

-
- Rechnungsstellung und Bezahlung**
- Art. 41**
1. Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.
 2. Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5% verzinst.
 3. Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.
 4. Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.
- Verjährung**
- Art. 42**
- Bezüglich Verjährung der Veranlagung und der Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.
- V. Verfahren, Strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel**
- Behebung rechtswidriger Zustände**
- Art. 43**
- Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften der Einzelverfügung missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.
- Verstösse**
- Art. 44**
1. Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100.– bis Fr. 10'000.– belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.
 2. Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.
-

- Rechtsmittel und Verfahren**
- Art. 45**
1. Gegen jeden Administrativ- oder Strafscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.
 2. Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

VI. Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen**
- Art. 46**
- Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

- Aufhebung**
- Art. 47**
- Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

- Inkrafttreten**
- Art. 48**
- Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. Oktober 2013 verabschiedet und an der Urversammlung vom 27. November 2013 beraten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 18. Juni 2014 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Naters

Manfred Holzer
Gemeindepräsident

Bruno Escher
Gemeindeschreiber

- Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7.10.2013;
- Beraten und genehmigt an der Urversammlung vom 27.11.2013;
- Homologiert durch den Staatsrat am 18. Juni 2014.
- In Kraft getreten am 18. Juni 2014.

ANHANG 1

Liste der wichtigsten bundes- und kantonsrechtlichen Gesetze im Bereich des Umwelt- und Gewässerschutzes

1. Umweltschutz

Gesetzgebung des Bundes

▪ Umweltschutzgesetz (USG)	07.10.1983	814.01
▪ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)	27.02.1991	814.012
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
▪ Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1% (HELV)	12.11.1997	814.019
▪ Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
▪ Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
▪ Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
▪ Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
▪ Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22.05.2007	814.412.2
▪ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)	28.02.2007	814.49
▪ Technische Verordnung über Abfälle (TVA, Stand 8. Juni 2007)	10.12.1990	814.600
▪ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, ersetzt seit 1.1.2006 die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, WS)	22.06.2005	814.610

Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
▪ Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
▪ Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
▪ Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien	28.11.2011	814.670.1
▪ Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
▪ Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
▪ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
▪ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitung und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
▪ Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
▪ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
▪ Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	09.05.2012	814.912

Gesetzgebung des Kantons

▪ Gesetz über den Umweltschutz; (kUSG)	18.11.2010	814.1
▪ Ausführungsreglement der UVPV	29.11.2011	814.100
▪ Beschluss betreffend die Anwendung des StFV	02.06.1993	814.101
▪ Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
▪ Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
▪ Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
▪ Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

2. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- | | | |
|---|------------|---------|
| ▪ Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) | 24.01.1991 | 814.20 |
| ▪ Gewässerschutzverordnung (GSchV; N.B.: hebt die VFW vom 01.07.1998 auf) | 28.10.1998 | 814.201 |

Gesetzgebung des Kantons

- | | | |
|--|------------|---------|
| ▪ Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (GVGSchG) | 16.11.1978 | 814.2 |
| Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und –arealen | 31.01.1996 | 814.200 |
| ▪ Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale | 07.01.1981 | 814.201 |
| Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen | 03.02.1972 | 814.202 |
| Beschluss betreffend die Ortssanierung | 02.04.1964 | 814.203 |
| Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze | 15.09.1976 | 814.204 |
| Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung | 10.04.1964 | 814.206 |
| ▪ Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen | 08.01.1969 | 817.101 |

Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL, 3003 Bern, zu beziehen (www.bbl.admin.ch). Sie können auch in der systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden (www.admin.ch/ch/d/as/index.html).

Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: www.vs.ch, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).

ANHANG 2

Begriffe

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks usw.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit **weder chemisch noch durch Fremdstoffe** (z.B. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe usw.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone usw.) und

Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Foto-apparate, elektronisches Spielzeug usw.).

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen usw.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut usw.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. B. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen usw.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern wie z. B. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.

Anhang 3**Tarif der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle**

Kehrichtsäcke	10 Säcke	17 l	Fr.	14,00
(Quick-Bag)	10 Säcke	35 l	Fr.	26,00
	10 Säcke	60 l	Fr.	43,00
	5 Säcke	110 l	Fr.	39,00
Sperrgutmarken, Containerplomben	Sperrgut bis 2 m Länge und 30 kg		Fr.	12,50
	Containerplombe 800 l		Fr.	52,00
	2 Containerplomben pro Container 800 l, bei mechanischer Pressung		Fr.	104,00
	Containerplombe 600 l		Fr.	42,50
	2 Containerplomben pro Container 600 l, bei mechanischer Pressung		Fr.	85,00
	(Nur für Container von Industrie- und Gewerbebetrieben, die mit dem Firmennamen versehen sind).			
	Containerplombe 240 l		Fr.	17,00
Kartonschnur	20 Meter		Fr.	17,00
Gebührenmarken	10 Gebührenmarken		Fr.	50,00
	150–200 l-Säcke bzw. 20 Gebührenmarken			
	100-40 l-Säcke für geschreddertes Papier			
Gebührenplomben für Karton	5 Gebührenplomben in Rollbehältern oder in Containern		Fr.	50,00
**Grundgebühr	Pro Jahr		Fr.	50,00
Deponiegebühr	Für die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial auf der von der Gemeinde bezeichneten Deponien,		Fr.	20,00

	Gebühr pro m ³		
Deponiegebühr	Für die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial auf der von der Gemeinde bezeichneten Deponien, Gebühr pro m ³	Fr.	12,00
Küchenabfälle	Küchenabfälle Gastrobetriebe (Naters Dorf) pro Behältnis	Fr.	10,00

** Erhöhung der Kehrichtgrundgebühr auf 50 Franken, beschlossen an der Ratssitzung Nr. 16 vom 7. September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 3	Zuständigkeit	2
Art. 4	Begriffe	3
II.	Pflichten des Inhabers von Abfällen	
Art. 5	Grundsätze	3
Art. 6	Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden	3/4
Art. 7	Kompostierung	4
Art. 8	Verbrennung von Abfall	4
III.	Abfallbewirtschaftung	
	1. Abschnitt Grundsätze	
Art. 9	Sammlung und Transport der Abfälle	4/5
Art. 10	Vermeidung von Belastungen für die Umwelt	5
Art. 11	Abfallsammelstellen oder Recyclinganlagen	5
Art. 12	Inertstoffdeponie	5/6
Art. 13	Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial	6
	2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle	
Art. 14	Gebinde	6
Art. 15	Gewerbe- und Industrieabfälle	6/7
Art. 16	Bereitstellung	7
	3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfuhr	
Art. 17	Grundsatz Rezyklierbare Abfälle	7
Art. 18	Altglas	7
Art. 19	Altöl	7/8
Art. 20	Papier und Zeitungen	8
Art. 21	Aluminium und Konservendosen	8
Art. 22	PET	8
Art. 23	Elektrische und elektronische Geräte	8
Art. 24	Sperrgut	8/9
Art. 25	Zugelassene Behälter für brennbares Sperrgut	9

Art. 26	Sonderabfälle	9
Art. 27	Inertstoffe	10
Art. 28	Unverschmutztes Aushubmaterial	10
Art. 29	Grünabfälle	10
Art. 30	Fleischabfälle	10
Art. 31	Altmetall	10/11
Art. 32	Fahrzeugwracks	11
Art. 33	Bauabfälle	11/12
Art. 34	Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können	12
IV. Finanzierung und Gebühren		
Art. 35	Verursacherprinzip	12
Art. 36	Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen	12/13
Art. 37	Sondergebühren	13/14
Art. 38	Ansätze	14
Art. 39	Gebührenpflicht	14
Art. 40	Gebührenträger-Tarife	14
Art. 41	Rechnungsstellung und Bezahlung	15
Art. 42	Verjährung	15
V. Verfahren, Strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel		
Art. 43	Behebung rechtswidriger Zustände	15
Art. 44	Verstösse	15
Art. 45	Rechtsmittel und Verfahren	16
VI. Schlussbestimmungen		
Art. 46	Übergangsbestimmungen	16
Art. 47	Aufhebung	16
Art. 48	Inkrafttreten	16/17
Anhang 1		18/20
Liste der wichtigsten bundes- und kantonsrechtlichen Gesetze im Bereich des Umwelt- und Gewässerschutzes		
Anhang 2		
Begriffe		21/23
Anhang 3		
Tarife der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle		23/24
